

# **Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei des Markts Markt (Büchereibenutzungssatzung BüBS) vom 20. Dezember 2023**

Der Markt Markt erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Sie dient der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie allgemeinen kulturellen Zwecken.
- (3) Aufgabe der Gemeinde- und Pfarrbücherei ist es, ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu archivieren und zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (4) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei ist ein kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung. Sie ist Teil der örtlichen Gemeinschaft.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gemeinde- und Pfarrbücherei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Markt Markt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde- und Pfarrbücherei.

## **§ 3**

### **Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **§ 4**

### **Büchereiausweis**

- (1) Der Büchereiausweis wird automatisch bei der ersten Ausleihe mit Erstellung des Leserkontos ausgestellt.
- (2) Der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Satzungen verpflichten.
- (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Marktes Markt. Sein Verlust ist der Gemeinde- und Pfarrbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.
- (5) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei speichert die für die Nutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Nutzung**

- (1) Die Ausleihe von Medien und Equipment der Gemeinde- und Pfarrbücherei ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Büchereiangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (3) Solange ein Nutzer geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, werden grundsätzlich keine weiteren Medien und Equipment mehr an ihn ausgeliehen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er stellt die Gemeinde- und Pfarrbücherei von jeder Haftung diesbezüglich frei.

## **§ 6**

### **Ausleihbedingungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Die Leihfrist für Tonieboxen und Tonies beträgt 14 Tage und wird nicht verlängert. Die Leihfrist kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Ausleihe und Rückgabe der Medien an der hierfür vorgesehenen Ausleihtheke verbuchen zu lassen. Ab Verbuchung und Übergabe der Medien des Equipments ist der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien und das Equipment sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen und vor der Ausleihe die Medien und das Equipment auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und des Equipments kostenpflichtig anzumahnen.

(5) Werden die ausgeliehenen Medien und das Equipment nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Gemeinde- und Pfarrbücherei berechtigt, diese Medien und das Equipment als verloren zu betrachten und Ersatz zu fordern.

(6) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien bzw. Equipment muss der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Leitung, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien bzw. Equipment trägt der Nutzer die Kosten.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung**

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und online bekanntgegeben.

(2) Der Leitung der Gemeinde- und Pfarrbücherei steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Mitarbeiter der Einrichtung. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt die Hausordnung der Gemeinde- und Pfarrbücherei.

(3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.

(4) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(5) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung (Anlage 1 dieser Satzung) oder Anordnungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Büchereiausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Gemeinde- und Pfarrbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

## **§ 9**

### **Kosten und Gebühren**

(1) Die Nutzung der Medien und des Equipments der Gemeinde- und Pfarrbücherei vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Gebühren für die Ausleihe richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei des Markts Markt (BüGS).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markt, den 20. Dezember 2023,

Benedikt Dittmann  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 20.12.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 20.12.2023 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Marktl, den

Bernhard Haslinger  
Geschäftsleitender Beamter

## **Anlage 1**

Die Gemeinde- und Pfarrbücherei erlässt gem. § 7 der Satzung über die Nutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei Markt l folgende

### **Hausordnung:**

1. In den Räumen der Bücherei ist auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bücherei widerspricht, ist nicht gestattet.
2. Im Interesse aller Nutzer sind bauliche Anlagen, Ausstattung und Medien pfleglich zu behandeln.
3. Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden – und Behindertenbegleithunden, ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
4. Das Essen und Trinken ist in allen Räumen der Bücherei grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von der Leitung getroffen werden.
5. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
6. Die Nutzer haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Verhaltensregelungen kann der weitere Aufenthalt in der Bücherei untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
7. Das Hausrecht übt die Leitung der Einrichtung aus.

Markt l, den 20. Dezember 2023,

Benedikt Dittmann  
Erster Bürgermeister